

Beteiligentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/1647)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 21. Februar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sollen die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten flankiert und so ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand geleistet werden (Bundstagsdrucksache 19/8285, S. 1). Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung eröffnet für Arbeitgeber eine neue Möglichkeit, in einem Verfahren in Vollmacht der ausländischen Fachkraft die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und daran anschließend ein Visum zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG zu beantragen.

Auch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung wurde im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geändert und es wurden mit der Einfügung des § 14a BQFG verkürzte Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG für bundesrechtlich geregelte Berufe eingeführt. In den berufsrechtlichen Fachgesetzen des Bundes, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Regel ausschließen, wurden ebenfalls Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Fristen im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sicherstellen.

Für die landesrechtlich geregelten Berufe finden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und die berufsrechtlichen Fachgesetze des Bundes keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund und um die Schaffung eines einheitlichen Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung die neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes weitestgehend gespiegelt werden.

Die Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung dient der Klarstellung, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation "Markscheider" nach den Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes richtet.

Die Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung bedarf einer Anpassung an die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Thüringer Berufsqualifikationsanerkenntungsgesetz, da letztgenanntes Gesetz für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung nicht anwendbar ist.

Mit der Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz wird sichergestellt, dass auch für beschleunigte Verfahren in den Fällen des § 81a AufenthG Verwaltungskosten erhoben werden können.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einführung und Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Fall des § 81a AufenthG nach § 14 a ThürBQFG entstehen dem Land keine Kosten, weil für die öffentlichen Leistungen den Verwaltungsaufwand deckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Gleiches gilt für die Einführung des isolierten Gleichwertigkeitsbescheids sowie die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen im Bereich der landesrechtlich nicht reglementierten Berufe.

Durch die Änderung des § 16 ThürBQFG entsteht für das Landesamt für Statistik kein neuer Aufwand, da nur die Übermittlung bereits vorhandener Daten und keine neue Auswertung geregelt wird.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und anderer berufsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20)" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln."
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen."
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend."
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Thüringen reglementierten Berufs. Abweichend von Satz 1 erteilt die zuständige Stelle auf Antrag dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid ausschließlich über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation."

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes" ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des
§ 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jeder, der im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist."

6. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,"
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheiten im Verfahren,"
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. Datensatznummer."

8. § 18 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 19 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

"§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die nach Maßgabe des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben."

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Dem § 5 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBl. S. 432), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde ausschließlich einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation."

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer
Anerkennungsgesetz

Nummer 1 der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "1. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach den §§ 4, 9, 13 Abs. 1 und § 14 a ThürBQFG sowie den §§ 4, 9 und § 14a BQFG 75 bis 600"

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit inländischen Bildungsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in ausbildungsadäquate, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend wurde mit dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine, über die Regelungen der Europäischen Union hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Für Anerkennungssuchende wurde im Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) mit der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung eine neue Möglichkeit geschaffen, unter Einbindung des Arbeitgebers und der örtlichen Ausländerbehörde in einem zeitlich absehbaren, planungssicheren Verfahren die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und daran anschließend ein Visum für die Einreise nach Deutschland zu erlangen. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung wurde dahin gehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für die bundesrechtlich nicht reglementierten Berufe abgewickelt werden kann und im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Regel ausschließen, wurden Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Fristen nach § 14a BQFG sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund und um die Schaffung eines einheitlichen Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes weitestgehend widerspiegelt werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bisher wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft. Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. § 18 ThürBQFG wird aufgehoben, da der darin geregelte Evaluationsauftrag erfüllt ist.

Die im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz geplanten Änderungen wurden zwischen den Ländern abgestimmt, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Regelungen der Länder zur Gleichwertigkeitsfeststellung von

ausländischen Berufsqualifikationen für die Antragsteller und andere Rechtsanwender bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragsteller befördert wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Für alle Antragsteller, die eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich nicht reglementierten Beruf beantragen, wird die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Zugleich wird der im Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122 -3138-) normierten Verpflichtung Rechnung getragen, bis zum Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der elektronisch übersandten Unterlagen kann die zuständige Stelle vom Antragsteller weiterhin Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopien verlangen.

Zu Nummer 3

Die Änderung spiegelt die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wider. Antragsteller, die eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich nicht reglementierten Beruf beantragen, wird die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Diese Möglichkeit bestand bisher ausschließlich für landesrechtlich reglementierte Berufe nach § 13 Abs. 8 ThürBQFG.

Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen können damit auch bezüglich nicht reglementierter Berufe nicht nur bei den zuständigen Stellen, sondern auch über die elektronischen Systeme der einheitlichen Stellen nach § 1 Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nach § 5 Thüringer ES-Errichtungsgesetz verwenden die einheitlichen Stellen für die elektronische Verfahrensabwicklung ein IT-Verfahren und für den Internetauftritt eine äußere Gestaltung, die mit den für Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Stellen des Landes abzustimmen sind. In die Basissysteme des Landes, also den Zuständigkeitsfinder, den Formularserver und das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen, werden alle erforderlichen Informationen, Kontaktadressen und Formulare eingestellt. Dadurch werden sowohl die Informationen zu den Anerkennungsverfahren bereitgestellt als auch die elektronische Verfahrensabwicklung ermöglicht. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt jedoch weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei reglementierten Berufen statuiert das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keinen - unabhängig von der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs - bestehenden gesonderten Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. § 13 Abs. 1 ThürBQFG enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Thüringen reglementierten Berufs vorgenommen wird. Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 soll in dessen Satz 2 geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf besteht. Der Bedarf für einen solchen Anspruch ergibt sich verstärkt, da in verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation knüpft, so zum Beispiel in den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch Einfügung des § 6 Abs. 6.

Zu Nummer 5

Die Einfügung des § 14 a entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Artikel 3 Nr. 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 beziehungsweise § 13 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürBQFG hat die zuständige Stelle dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen zu bestätigen sowie gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind, mithin in dieser Frist eingehende Anträge auf Vollständigkeit zu prüfen. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 beziehungsweise § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürBQFG ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Unterlagen zu entscheiden. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14 a ThürBQFG die erforderliche Priorität zugunsten der Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG, das vom künftigen Arbeitgeber mit Vollmacht der ausländischen Fachkraft, die zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b oder 18c Abs. 3 AufenthG einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit der Verkürzung der Bearbeitungsfristen der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen nach § 14 a ThürBQFG ein Angebot für ein Verfahren implementiert, das nicht nur zu einer verlässlicher schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Ausländerbehörde

fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, sofern diese erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird mit der Änderung durch Artikel 150 Nr. 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) bezüglich des notwendigen Hinweises auf die Folgen fehlender Mitwirkung vollständig auf die vorgeschriebene Schriftform verzichtet. Mit diesem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung soll das Verfahren flexibilisiert werden.

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz soll derart geändert werden, dass der Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren nicht völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, erfolgen kann. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Mit der Änderung kann die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform sowie deren elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in einer anderen elektronischen Variante erfolgen. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail, einverstanden erklärt. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der Antragsteller an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine mündliche oder fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung "schriftlich oder elektronisch" schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekanntelelektronische Verfahren mit ein.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Dauer von Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ist es, Verfahrensverbesserungen zu erreichen. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig. Die bisherige Formulierung "Datum der Antragstellung" wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal "Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen" ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Ver-

fahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragsteller. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellers bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal "Datum der Empfangsbestätigung" bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen oder noch fehlende Unterlagen ab. Da sowohl das Datum der Empfangsbestätigung als auch das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen erfasst wird, ist nunmehr eine Aussage darüber möglich, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen - und damit der Entscheidungsreife des Antrags - der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal "Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen" erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Ersteingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen beim Ersteingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung des Antragstellers bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Klarstellung wird das Merkmal "Besonderheiten im Verfahren" zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen "Art und Gegenstand der Entscheidung" festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal "Art der Entscheidung" erfasst.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Hilfsmerkmal der Datensatznummer soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer zusammen mit dem Datensatz im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer, eine sogenannte Identnummer, zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilitätskontrolle und Datenaufbereitung frei zu vergeben. Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 8

Das Ergebnis der Evaluation des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, die im Rahmen der Evaluation der Gesetze zu Berufsqualifikationsfeststellungen aller Länder durchgeführt wurde, wurde dem Landtag am 5. Dezember 2019 übersandt. § 18 ist damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 10

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Zu Nummer 1

Im neu gefassten § 2 Abs. 2 entfällt die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Stattdessen wird auf die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen. Bisher war das für Bergrecht zuständige Ministerium ermächtigt:

1. die Kriterien für die Vergleichbarkeit der Ausbildung und Prüfung innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. die allgemeine Anerkennung der Ausbildung und Prüfung bestimmter Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie
 3. die Voraussetzungen für eine ergänzende Ausbildung und Zusatzprüfung
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

Von der Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Auch zukünftig ist aufgrund der geringen Anzahl derjenigen, die die Anerkennung als Markscheider anstreben, nicht davon auszugehen, dass eine Notwendigkeit für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung besteht. Außerdem gelten die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Sofern ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gestellt wird, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Gleichwertigkeit besteht. Weitere Regelungen sind nicht notwendig und die Ermächtigungsnorm damit überflüssig.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des neu gefassten § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 - Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Im bisherigen Anerkennungsverfahren nach der Thüringer Laufbahnanerkennungsverordnung erfolgt die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung, die die Befugnis zur Berufsaufnahme oder -ausübung als Beamter in der jeweiligen Laufbahn ist.

Mit dem neu angefügten Absatz 6 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen des Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit als Beamter ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländisch geforderten Berufsqualifikation als Referenz besteht

Zu Artikel 4 - Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz

Mit dem neu gefassten § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBQFG wird für Anerkennungssuchende die Möglichkeit geschaffen, unabhängig vom Berufszugangsverfahren einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erhalten. Durch den neuen § 14 a ThürBQFG wird ein neues Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eingeführt. Beide Verfahren werden daher in der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

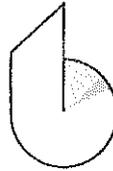
§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: AWO Landesverband Thüringen e. V.	Adresse gem. Zi. 2: Postfach 80 05 53 99031 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: - Keine Aufnahme eines Beratungsanspruchs für Anerkennungssuchende; - Verzicht auf Vorlage von Originalen bei nicht reglementierten Berufen; - Keine Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen als einfache Kopien oder in elektronischer Form bei reglementierten Berufen; - Begrüßung zur Einführung von separaten Gleichwertigkeitsbescheiden bei reglementierten Berufen; - Keine Angaben von Zeiträumen bei Fristverlängerungen; - Begrüßung der Antragstellung über die Einheitlichen Ansprechpartner auf alle nach dem ThürBQFG geregelten Berufe; - Begrüßung der Deckelung der Kosten nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz bei 600 Euro.		
Ggf. Anmerkungen:		



Bildungswerk
der Thüringer Wirtschaft e.V.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.,
Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissen-
schaft und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 – Erfurt

Geschäftsführung
Hochheimer Straße 47
99094 Erfurt

per eMail

Erfurt, 24.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes gem. § 21 ThürGGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

als selbstständiges, unter dem Dach der Thüringer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände agierendes Unternehmen, trägt das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) durch gesellschafts-, berufsbildungs- und arbeitsmarktpolitische Tätigkeit zur Förderung der pluralen Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft bei. Zu diesem Zweck entwickeln und erproben wir, gemeinsam mit unseren Partnern, effiziente Instrumente der Beratung, der Qualifizierung und der Integration von Zielgruppen des Arbeitsmarktes.

Ein Arbeitsschwerpunkt des BWTW e.V. ist seit 2005 die Koordination und Steuerung des IQ Netzwerk Thüringen mit dem Ziel, die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verbessern und zur Fachkräftesicherung im Bundesland beizutragen. Im Netzwerk kooperieren Beratungsstellen, Bildungsdienstleister und Migrantenorganisationen in den Handlungsfeldern Anerkennungsberatung, Qualifizierungen im Kontext der beruflichen Anerkennung, Beratung zur Existenzgründung für Zugewanderte sowie Unterstützungs- und Informationsangebote für Arbeitgeber und Kommunen zur Integration zugewanderter Fachkräfte. IQ Thüringen ist Teil des bundesweiten Netzwerks „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert wird.

An das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und den daraus sich ergebenden Änderungen im Aufenthaltsrecht und im Anerkennungsgesetz des Bundes und des Landes Thüringen sind große Erwartungen geknüpft, die Verfahren zur Einreise und Anerkennung von ausländischen Fachkräften zu vereinfachen. Anfragen zu Anerkennungsmöglichkeiten landesrechtlich geregelter Referenzberufe sind nach unserer Erfahrung hoch. Daher erprobt IQ Thüringen vor allem Anpassungs- und Brückenmaßnahmen für Ingenieure/-innen, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen und pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung nach § 16d AufenthG zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wird dem IQ Netzwerk vonseiten der beteiligten Bundesministerien eine elementare Rolle zugemessen (siehe Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz des BMI). Um die Prozesse in Thüringen zu optimieren, bedarf es eines abgestimmten Schnittstellenmanagements zwischen den beteiligten Akteuren (Landespolitik, Anerkennungsstellen, Ausländerbehörden u.a.).



Im Folgenden nehmen wir Stellung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes in seiner Entwurfsfassung, die am 9. April in der Geschäftsführung des BWTW eingegangen ist.

Nummer 1: Formanforderungen der einzureichenden Unterlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 ThürBQFG-neu)

Nachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit sollen in der Regel als einfache Kopien oder elektronisch erbracht werden können. Bei begründetem Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die zuständige Stelle Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen einfordern.

Die geänderten Formanforderungen stellen im Hinblick auf die durch Beglaubigungen entstehende Kosten (siehe ThürAllgVwKostO, GNotKG, Haager Apostille Gebühren nach jeweiligem Landesrecht, für Legalisation 25 bis 85 Euro pro Urkunde) eine Erleichterung für Antragstellende dar. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Unterlagen, sei es über das Portal Online-Verwaltung Thüringen oder das Serviceportal der Thüringer Ingenieurkammer, ist begrüßenswert. Im Falle des Versandes von Unterlagen per E-Mail empfehlen wir Lösungen zum sicheren Datenaustausch im Sinne der Datenschutzgrundverordnung vorzuhalten, die es ermöglichen, sensible Daten verschlüsselt auszutauschen.

Nachforderungen von Dokumenten im Original oder als beglaubigte Kopie sollten nicht der Regelfall sein, sondern begründet im Einzelfall erfolgen. Auch im Rahmen des Beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG würden sich Verfahren verlängern und das Serviceangebot der Ausländerbehörden ad absurdum geführt werden. In den Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz des BMI wird hierzu erläutert: „Die Ausländerbehörden fordern ausländische Urkunden grundsätzlich nicht im Original an. Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen genügt es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 12 Absatz 2 Satz 1 BQFG, wenn die Nachweise als Kopien oder elektronisch übermittelt werden. Erst, wenn die zuständige Anerkennungsstelle begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen hat, fordert sie über die Ausländerbehörde das Original oder beglaubigte Kopien an (§§ 5 Absatz 5, 12 Absatz 5 Satz 1 BQFG).“ Ausnahmen bestehen allein bei den bundesrechtlich geregelten akademischen Heilberufen; hier ist das Beibringen der Zeugnis- und Personenstandsdokumente in beglaubigter Form obligatorisch.

Zweifel an der Echtheit sollten ferner nicht bestehen, wenn es sich um eine internationale Urkunde handelt, wenn die Urkunde mit einer Apostille versehen wurde oder wenn die Urkunde von der deutschen Auslandsvertretung in dem Land, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist, gemäß § 13 Konsulargesetz legalisiert wurde. Wir empfehlen daher, diese Differenzierung vorzunehmen und entsprechende Hinweise zu veröffentlichen, welche ausländischen Beglaubigungsstellen, ggfs. differenziert nach EU-Ausland und Drittstaaten, von den Anerkennungsstellen im Zweifelsfall akzeptiert werden.

Die Formanforderungen sind mit jetzigem Stand innerhalb der zuständigen Stellen in Thüringen sehr unterschiedlich: TMBJS für Lehrämter fordert beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises, TMBJS für landesrechtlich geregelte schulische Aus- und Weiterbildungsabschlüsse fordert Ausbildungsnachweise im Original, Ingenieurkammer Thüringen fordert einfache Kopien und nur bei bestehender Zweifel beglaubigte Kopien, TLVwA für Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in fordert alle Dokumente, einschließlich Personenstandsdokumente, in beglaubigter Kopie, TLVwA für sozialpädagogische Berufe gibt auf der eigenen Internetseite keine Informationen zur Form der einzureichenden Dokumente. Ein einheitliches Vorgehen wäre begrüßenswert.

Nummern 2 und 5: Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung (§§ 6 Abs. 6, 15 Abs. 3 ThürBQFG-neu)

Die Bereitstellung von Informationen zu den Verfahren und die Abwicklung derselben sollen über das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen ermöglicht werden.

Die zielgruppenspezifische Aufarbeitung von Informationen zu gesetzlichen Grundlagen, zuständigen Stelle, Antragstellung, entstehenden Kosten sowie, im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede, zu Ausgleichsmöglichkeiten ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Thüringer Anerkennungsgesetzes. Die Erfahrungen der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen zeigen, dass es für Anerkennungssuchende oft schwierig ist, sich im so genannten „Anerkennungssdchungel“ zurecht zu finden. Die Platzierung von Informationen an einem zentralen Ort verbessert zunächst einmal die Auffindbarkeit derselben. Auf dem Portal Online-Verwaltung Thüringen finden sich bereits jetzt übersichtlich aufgearbeitete Informationsseiten zum Anerkennungsverfahren im Allgemeinen und zu den berufsspezifischen Verfahren im Speziellen. Die ergänzenden Hinweise zu weiterführenden Informationen, wie dem Anerkennungsportal der Bundesregierung, der Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland und zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks Thüringen erachten wir als hilfreich. Folgende Anregungen möchten wir Ihnen übermitteln.

- Stärkung der Nutzung der Online-Verwaltung Thüringen durch Hinweise im Anerkennungsfinder des Anerkennungsportals sowie auf den Informationsblättern von IQ Thüringen
- Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen im Zuständigkeitsfinder durch das Anlegen einer Kategorie „Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“
- Mehrsprachigkeit und einfache Sprache oder eine Verlinkung zum Anerkennungsportal, auch in den berufsspezifischen Informationen; das Anerkennungsportal bietet Informationen in elf Sprachen sowie in leichter Sprache an
- Vervollständigung der Informationsseiten um Anerkennungsmöglichkeiten von landesrechtlich geregelten schulischen Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sowie die bundesrechtlich geregelten IHK-Berufe und akademische Heilberufe
- laufende Aktualisierung der Informationen, z.B. zur Handhabung der Übergangsregelungen zum Pflegeberufegesetz

Die elektronische Verfahrensabwicklung ist vorteilhaft hinsichtlich Verfahrenstransparenz und Nachhaltigkeit. Für Antragstellende ist der Verfahrensablauf, in Bezug auf die eigene Mitwirkungspflicht wie auf den Bearbeitungsstand bei der Anerkennungsstelle fortlaufend einsehbar. Im Falle von Nachfragen ist die Erreichbarkeit der zuständigen Stelle durch ein Kontaktformular gegeben. Die Möglichkeit des Uploads von Unterlagen ist kosten- und zeitsparend. Zudem nimmt sie ausländischen Fachkräften etwaige Unsicherheiten, die der postalische Versand mit sich bringt. Hierzu fänden wir folgende Ergänzungen hilfreich.

- Aktualisierung/Harmonisierung der Antragsformulare und Übersichten zu einzureichenden Unterlagen und Form derselben in der Online-Verwaltung Thüringen und auf den Internetseiten der Anerkennungsstellen
- Bereitstellung der Kontaktdaten der Einheitlichen Ansprechpartner IHK/HWK

Nummer 3: Gesonderter Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung (§ 13 Abs. 1 ThürBQFG-neu)

Bei reglementierten Berufen wird ein Rechtsanspruch auf gesonderte Gleichwertigkeitsfeststellung, außerhalb des Berufszulassungsverfahrens, geschaffen. Mithin wird ein isolierter Gleichwertigkeits- bzw. Defizitbescheid eingeführt, der zur Vorlage bei den Visastellen oder Ausländerbehörden dienen soll. Der Bedarf ergibt sich für den Gesetzgeber aus den Erfordernissen der neuen Einreisebestimmungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Der Wegfall der Vorrangprüfung und die Bereitstellung der formalen Nachweise zum Zweck der Einreise sind begrüßenswert. Bezüglich des im Rahmen von Verfahren nach § 16d AufenthG vorzulegenden Defizitbescheids möchten wir Sie bitten folgende Hinweise zu berücksichtigen.

- Ausweisung von fachlichen und sprachlichen Erfordernissen auf dem Defizitbescheid: Die Möglichkeit von Voraufenthalt zum Zweck eines Sprachkursbesuches bleibt durch § 16d AufenthG-neu, sowie bei § 17a AufenthG-alt, weiterhin bestehen. Die Zulassung zur Teilnahme an IQ-Qualifizierungsangeboten setzt, anders als bei der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung zu Berufssprachkursen nach der DeuFöV, nicht voraus, dass potenzielle Teilnehmende ihren Wohnsitz bereits im Inland haben. Mit dem IQ Teilprojekt Deutsch für pädagogische Berufe bei der Kindersprachbrücke Jena e.V. besteht die Möglichkeit für Lehrer/innen, Erzieher/innen und andere pädagogische Berufe sich berufsbezogene Fachsprachenkenntnisse, die für die Erteilung der Berufserlaubnis vorausgesetzt werden, anzueignen. Das IQ Teilprojekt Erzieherinnen und Erzieher und pädagogische Fachkräfte beim Institut für Bildung und Sozialmanagement gGmbH ist eine Anpassungsmaßnahme, in die ein berufsbezogener Deutschkurs integriert ist.
- Klarstellung, inwiefern Defizitbescheide für Ingenieure/-innen (Titelanerkennung) zur Möglichkeit des Durchlaufens von Anpassungslehrgängen bzw. das Ablegen von Eignungsprüfungen praktisch möglich sein wird bzw. obligatorisch werden würde: Das IQ Teilprojekt Qualifizierungsmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker im Bereich Bauwesen bei der KNOTEN Weimar GmbH ist im Moment als Brückenmaßnahme für Bauingenieure/-innen und Architekten/-innen angelegt.

Nummer 4: Bearbeitungszeiten im beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 14a ThürBQFG-neu)

Im Falle der Beantragung eines beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG werden die Bearbeitungszeiten entsprechend verkürzt. Der Arbeitgeber beantragt das Verfahren in Vollmacht der Fachkraft bei der Ausländerbehörde, die als zuleitende Stelle fungiert. Die Bestätigung des Antragseingangs und der Vollständigkeit der Unterlagen wird von vier auf zwei Wochen verkürzt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation erfolgt innerhalb von zwei Monaten, anstatt wie im regulären Verfahren innerhalb von drei Monaten. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 411,00 Euro und ist durch den Arbeitgeber zu entrichten.

Für die Verfahrensumsetzung empfehlen wir die Schaffung entsprechender Kapazitäten.

- Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde für die Fachkräfteeinwanderung oder spezialisierter Ausländerbehörden: Mit der Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ergeben sich für die 23 Ausländerbehörden in Thüringen umfangreiche Aufgaben. Spezialisiertes Wissen zur Einordnung der ausländischen Qualifikation, Reglementierung der angestrebten Tätigkeit (Bsp. Englischlehrer an staatlichen Schulen versus Lehrer Businessenglisch im Unternehmen oder Ingenieurin mit Titelanerkennung versus Projektingenieur u.a.), zu Anerkennungsmöglichkeiten und berufsspezifischen Verfahrensabläufe sowie die Zuordnung von passenden Qualifizierungsmaßnahmen und deren Zugangsvoraussetzungen sind für einen reibungslosen Ablauf erforderlich. Ein gut funktionierendes Schnittstellenmanagement, etwa

durch regelmäßigen kollegialen Austausch oder Schulungen, lässt sich mit spezialisierten Sachbearbeitern besser umsetzen. In Kooperation mit dem BMI und der IQ Fachstelle Einwanderung hat das IQ Netzwerk Thüringen im Februar dieses Jahres bereits 38 Mitarbeiter/-innen aus 20 Ausländerbehörden zu den Grundzügen der Anerkennung im Kontext der Fachkräfteeinwanderung geschult. Die Veranstaltung war mit dem TMMJV abgestimmt. Das Interesse an der Schulung war weitaus höher. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Umsetzung des beschleunigten Verfahrens nach einem Jahr der Testung darstellt. Unserer Kenntnis nach haben, neben den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das Saarland bereits zentrale oder spezialisierte Ausländerbehörden eingeführt. Rheinland-Pfalz plant ab dem Folgejahr 2021 mit einer entsprechenden Einrichtung.

Nummer 6: Statistik (§ 16 ThürBQFG-neu)

Die statistische Abbildung der Verfahren wird erweitert, um somit bessere Rückschlüsse zu den Verfahren ziehen zu können und ggfs. Verbesserungen anzustoßen. Die vonseiten der Anerkennungsstellen zu erhebenden Merkmalen zur Verfahrensdauer sollen präzisiert werden, um Verzerrungen in der Statistik künftig vorzubeugen.

- Erhebung der gesamten Merkmale „Datum des Antragseingangs“, „Datum der Empfangsbestätigung“ und „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“: Die Streichung des Erhebungsmerkmals „Datum der Antragstellung“ ist, aufgrund der Uneindeutigkeit desselben (Datumsangabe auf dem Antrag, Versand des Antrags) sinnvoll. Durch die Einführung der Merkmale „Datum der Empfangsbestätigung“ sowie „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ wird diese Problematik aus unserer Sicht jedoch nicht gelöst. Zwar ermöglicht diese die Umsetzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellenden genauer zu beobachten. Ein Rückschluss auf mögliche bestehende personelle Mehrbedarfe ist nicht möglich. Wir empfehlen daher das Erhebungsmerkmal „Datum der Antragstellung“ durch die Formulierung „Datum des Antragseingangs“ zu ersetzen und durch die Merkmale „Datum der Empfangsbestätigung“ und „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ zu ergänzen. Hierdurch würde eine Erfassung des Zeitraums zwischen Antragseingang und Übersendung der Empfangsbestätigung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Geschäftsführerin

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.	Adresse gem. Zi. 2: Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Anerkennungsberatung, Berufliche Bildung und Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Siehe Stellungnahme		
Ggf. Anmerkungen: <i>Hiermit erteilen wir die ausdrückliche Festimmung zur Veröffentlichung der Stellungnahme.</i>		

21.8.2020

THÜR. LANDTAG POST
 10.11.2020 11:43
 27262/2020



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

DBfK Südost e.V. Edelsbergstraße 6 · 80686 München

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

mailto:

**DBfK Südost,
Bayern-Mitteldeutschland e.V.**

Edelsbergstraße 6
80686 München

T +49 89 17 99 70-0
F +49 89 17 85 647

suedost@dbfk.de
www.dbfk.de

München, 27.04.2020/sre

**Ihre Zeichen: Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thü-
ringer Anerkennungsgesetzes – Anhörung nach §21 ThürGGO**

Sehr geehrte
Sehr geehrter

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes (Anhörung nach §21 ThürGGO). Nachfolgend erhalten Sie unsere Einschätzung:

Der gegenwärtige eklatante Pflegefachpersonenmangel in Deutschland führt dazu, dass nach wie vor das Ausland zur Gewinnung von Fachpersonal herangezogen wird. Die Politik hat jahrzehntelang keine effiziente Lösung für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege gefunden bzw. umgesetzt. So ist es nicht verwunderlich, dass auch in der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) „Pflegekräfte aus dem Ausland“ einen zentralen Lösungsansatz darstellen.

Hürden und Hindernisse die dazu führen, dass Pflegefachpersonen die qualifiziert und geeignet sind nicht nach Deutschland kommen, setzen wir als umfänglich bekannt voraus.

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Anpassungen scheinen hinsichtlich eines einheitlichen Maßnahmensystems zielführend zu sein. Die Beschleunigung des Verfahrens in §14 a ist mit Sicherheit ein Zugewinn im Thüringer Anerkennungsgesetz und bietet Akteurinnen und Akteuren im Feld benötigte Eckpunkte.

Es ist vermessen zu glauben, dass die (alleinige) Einführung eines beschleunigten Anerkennungsverfahrens den Pflegefachpersonenmangel lösen kann. Noch mehr, als ausländischen Pflegefachpersonen einen Zugang ins Deutsche Gesundheits- und Pflegesystem zu ermöglichen, muss es Ziel sein, sie dort langfristig zu halten.

Wir fordern den Freistaat Thüringen und das Ministerium für Wirtschaft und Digitale Gesellschaft dazu auf, strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Pflegefachpersonen ermöglicht, die Qualität in der Pflege auf hohem Niveau zu sichern. Es gilt in Personalbindungsstrategien zu investieren und Hürden in der Entwicklung einer fortschrittlichen Rolle der Pflegenden zu beseitigen.

Dazu gehört aus unserer Sicht auch, im Freistaat Thüringen eine Pflegekammer zu implementieren und der Pflege ihre berufliche Selbstverwaltung zuzugestehen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2020 zum weltweiten Jahr der professionell Pflegenden und Hebammen erklärt. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, wie unverzichtbar Pflegefachpersonen für die Versorgung und das Miteinander der Bevölkerung sind, dann ist dieser spätestens in der gegenwärtigen Krisensituation (COVID-19) erbracht worden.

Beruflich Pflegenden erwarten von der Politik, dass sich die omnipräsente Wertschätzung jetzt tatsächlich in bessere Arbeitsbedingungen und einer besseren Bezahlung niederschlagen. Pflegefachliche Expertise muss in alle relevante politischen Gremien Einzug halten, so auch in Krisenstäben. Pflegeberufe müssen eine viel stärkere Orientierung an präventiven Maßnahmen erfahren und vor allem: mit ausreichender Schutzausrüstung ausgestattet sein.

Pflegefachpersonen sind weltweit das Herzstück in Gesundheitsteams. Durch die Stärkung und Förderung ihrer Rolle werden Länder auf der ganzen Welt die Gesundheit von Menschen verbessern.

Gerne bringen wir unsere Expertise ein.

Für Fragen und zur weiteren Mitarbeit stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stv. Geschäftsführerin

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost e.V.	Adresse gem. Zi. 2: DBfK Südost e.V. Edelsbergstraße 6 80686 München	Tätigkeit gem. Zi. 3: Berufsverband für Pflegeberufe Berufspolitische Vertretung der Pflege, Beratung, Bildungsangebote und Versicherungsleistung
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Anpassungen scheinen hinsichtlich eines einheitlichen Maßnahmensystems zielführend zu sein. Die Beschleunigung des Verfahrens in §14 a ist mit Sicherheit ein Zugewinn im Thüringer Anerkennungsgesetz und bietet Akteurinnen und Akteuren im Feld benötigte Eckpunkte. Es ist aber vermessen zu glauben, dass die (alleinige) Einführung eines beschleunigten Anerkennungsverfahrens den Pflegefachpersonenmangel lösen kann. Noch mehr, als ausländischen Pflegefachpersonen einen Zugang ins Deutsche Gesundheits- und Pflegesystem zu ermöglichen, muss es Ziel sein, sie dort langfristig zu halten. Wir fordern den Freistaat Thüringen und das Ministerium für Wirtschaft und Digitale Gesellschaft dazu auf, strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Pflegefachpersonen ermöglicht, die Qualität in der Pflege auf hohem Niveau zu sichern. Es gilt in Personalbindungsstrategien zu investieren und Hürden in der Entwicklung einer fortschrittlichen Rolle der Pflegenden zu beseitigen</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p> <p>Mit den Informationen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürBeteilDokG erteilen wir unsere Zustimmung zur Veröffentlichung unserer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Das gilt auch für die Veröffentlichung von verpflichtenden Mindestinformationen.</p>		

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Landesorganisation der Freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V	Adresse gem. Zi. 2: Sammelweisstraße 2 99096 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Dachverband der 16 anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft in Thüringen
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: - § 14a Abs. 3 ThürBQFG-E: Eingang der Unterlagen nach Bestätigung an den Antragstellenden soll nicht nur an den Arbeitgeber gehen, sondern gemäß § 81 Aufenthaltsgesetz den Regelungen der zuständigen Ausländerbehörde folgen; - § 16 ThürBQFG-E: Datenschutzrechtliche Bedenken.		
Ggf. Anmerkungen:		



Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH

IBS gemeinnützige GmbH · Juri-Gagarin-Ring 160 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 160
99084 Erfurt

Tel.: 0361 - 511 500 - 11
Fax.: 0361 - 511 500 - 299
E-Mail: info@ibs-thueringen.de
www.ibs-thueringen.de

Projektbüro:
Wallstraße 18
99084 Erfurt
E-Mail:

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon

0361 511500-11

Erfurt

23.04.2020

Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungs- gesetzes –

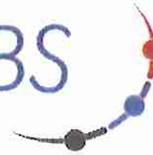
Stellungnahme der IBS gemeinnützige GmbH

im Rahmen des Anhörungsverfahrens wenden wir uns an Sie, um auf einige Punkte hinzuweisen, die für uns in diesem Kontext wichtig erscheinen.

Die IBS gemeinnützige GmbH ist ein Tochterunternehmen des AWO Landesverbands Thüringen und beschäftigt sich seit 2008 mit dem Thema Integration in den Arbeitsmarkt für Zugewanderte und Migrant*innen und speziell seit 2012 auch mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Mittlerweile existieren bei der IBS gGmbH fünf verschiedene Projekte, die im Kontext der verschiedenen Anerkennungsgesetzgebungen handeln – vier der Projekte im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Unser Fokus liegt darauf, Ratsuchenden die Antragstellung bei der jeweiligen anerkerkennenden Stelle zu erleichtern und Barrieren abzubauen, um dadurch die Weichen für eine gelingende qualifikationsadäquate Integration in den Thüringer Arbeitsmarkt positiv zu stellen.

Generell begrüßen wir, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das Verfahren zur beruflichen Anerkennung erleichtern soll und den Änderungen beim BQFG Bund in weiten Teilen folgt. Dennoch möchten wir auch auf diskussionswürdige Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht auch einer stärkeren Fachkräftegewinnung in Thüringen entgegenlaufen könnten.

So bedauern wir sehr, dass ein Beratungsanspruch für Anerkennungssuchende weiterhin im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch Thüringen hat je Berufsgruppe eine zugehörige Anerkennungsstelle. Die Situation für Anerkennungssuchende ist dadurch sehr unübersichtlich. Eine unabhängige Beratung zur zuständigen Stelle, zur Festlegung des Referenzberufes, zu allgemeinen Hinweisen über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu vorzulegenden Unterlagen und zum Verfahren sowie zu



Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren, ist gegenwärtig durch die sechs Standorte der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung Thüringen (IBAT) sichergestellt. Wir möchten aber an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass das Angebot in dieser Form durch das IQ Netzwerk spätestens 2022 enden wird und auf Landesebene über eine Überführung des Angebots in andere Strukturen nachgedacht werden sollte. Für die weitere Gewinnung und das Abwenden eines Weiterwanderns von Fachkräften sollte die Struktur in Thüringen erhalten bzw. ausgebaut werden.

Im speziellen bewerten wir bei den Änderungen am Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz als sehr positiv, dass nun die Möglichkeit bei **nicht-reglementierten Berufen** geschaffen werden soll, einzureichende Unterlagen – insbes. Unterlagen zur Berufsqualifikation – auch in Kopie und in elektronischer Form zu übermitteln (§ 5 Abs. 2 ThürBQFG n.F.). Dies kann insbesondere die Antragstellung aus dem Ausland erheblich vereinfachen. Wir bedauern jedoch, dass auch weiterhin als **Einreichungsart die Originale** genannt werden. Hierdurch bleibt die Änderung des ThürBQFG hinter den Änderungen des BQFG Bund zurück, bei dem von Originalen keine Rede mehr ist. Bezogen auf das ThürBQFG sollte auch die Form der Originale wie auf Bundesebene komplett gestrichen werden und nur bei begründetem Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit herangezogen werden. Andernfalls bliebe nur zu hoffen, dass in der Praxis auf die gehäufte Anforderung der Originale verzichtet wird, damit der mögliche positive Effekt der Änderung nicht konterkariert wird.

Es ist außerdem zu bedauern, dass eine ähnliche Regelung bei den **reglementierten Berufen** (§ 9 ThürBQFG) nicht vorgesehen ist. Auch hier fallen Unterschiede zum BQFG auf, das explizit auch das Einreichen von einfachen Kopien und in elektronischer Form analog zu den nicht-reglementierten Berufen vorsieht. Das ThürBQFG soll laut Entwurf nicht geändert werden, sodass weiterhin die Pflicht bestehen soll, **beglaubigte Kopien oder Originale** einzureichen. Zwar sehen auch wir einerseits vor dem Hintergrund u.a. der Patientensicherheit und des Kindeswohls in den landesrechtlich reglementierten Berufen die Notwendigkeit, höhere Standards bei den einzureichenden Unterlagen anzulegen. Andererseits bleibt hierdurch die Hürde einer Antragsstellung aus dem Ausland sehr hoch. Wir regen daher an, eine separate Regelung für Anträge aus dem Ausland zu finden.

Hier könnten aus unserer Sicht für die Antragstellung auf **Gleichwertigkeitsprüfung einfache Kopien** oder elektronisch eingereichte Unterlagen ausreichen, sodass ein erleichterter Zugang zur Fachkräfteeinwanderung über z.B. den §16d AufenthG in Frage kommt. Im zweiten Schritt könnten darauf folgend beim Verfahren zur Berufszulassung dann die Originale oder beglaubigten Kopien verlangt werden, wenn sich die Antragstellenden bereits in Thüringen befinden. Dass die Originale bzw. beglaubigten Kopien unabdingbar sind, sollte den Antragstellenden von vornherein transparent aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die geplante Einführung des **Gleichwertigkeitsbescheides** bei reglementierten Berufen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBQFG n.F.). Insbesondere im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung ist ein solcher Bescheid essentiell, damit darauf aufbauend ein **Qualifizierungsplan** erstellt werden kann, der von den Auslandsvertretungen zur Erteilung von Visa verlangt wird.



Hier zeigt sich jedoch auch, dass es in Thüringen Stellen geben muss, die die Expertise besitzen, um einen solchen Qualifizierungsplan tatsächlich für den jeweiligen Beruf aufstellen zu können. Bei der IBS gGmbH können wir mit IQ Qualifizierungsprojekten im Bereich der Gesundheitsfachberufe und der Erzieher*innen sowie pädagogischen Fachkräfte leider nur einen kleinen Ausschnitt abbilden. Eine gezielte Nennung der möglichen Stellen durch die anerkennende Stelle wäre absolut zu begrüßen, damit der Anerkennungsprozess nicht zum Erliegen kommt.

Im Übrigen sollte unserer Auffassung nach ein oben genannter **Gleichwertigkeitsbescheid nicht die Ausnahme** bilden, sondern generell zu jedem Antrag auf eine Berufsausübungsgenehmigung erstellt werden. Denn auch bei Verfahren von Antragstellenden, die sich bereits in Thüringen befinden, ist ein Bescheid über die Gleichwertigkeit wichtig, um gezielter geeignete Anpassungsmaßnahmen zu finden. Ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung wären die Inhalte der Anpassungsmaßnahmen völlig allgemein gehalten und könnten letztlich willkürlich gesetzt werden, anstatt dass durch die Maßnahmen gezielt die tatsächlichen Defizite ausgeglichen werden.

Sollte dieser Einwand bei Ihnen nicht auf Zustimmung treffen, so sollte zumindest geklärt werden, ob durch die Erstellung eines Gleichwertigkeitsbescheids die Frist gehemmt werden kann. In der Praxis haben wir erlebt, dass externe Gutachten über individuelle Berufsqualifikationen durch anerkennende Stellen eingeholt wurden, wodurch die gesetzliche Bearbeitungsfrist teilweise in erheblichem Maße überschritten wurde. Dies wurde mit der externen Prüfung begründet, sollte allerdings aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden, um Thüringen als attraktiven Standort für ausländische Fachkräfte aufzustellen. Ohnehin werden **Fristen** im ThürBQFG zwar benannt, bei der begründeten Verlängerung von Fristen ist jedoch weiterhin kein Zeitraum angegeben, was sehr zu bedauern ist. Des Weiteren sind insbesondere in dem Zusammenhang des separaten Gleichwertigkeitsbescheids die **Kosten transparent** zu erläutern. Es sollte deutlich werden, zu welchem Zeitpunkt welche Kosten entstehen.

Zu begrüßen ist auch, dass das Vorgehen beim **beschleunigte Verfahren** im Zuge der Fachkräfteeinwanderung auch für die landesrechtlich geregelten Berufe definiert wird. Allerdings regen wir an, den § 14a Abs. 3 n.F. um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Person mit dem ausländischen Abschluss soll auf elektronischem Weg über die Entscheidung von der Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt werden.“ Auch wenn uns bewusst ist, dass die Personen mit ausländischem Abschluss dem*der Arbeitgebenden eine Vollmacht zur Erledigung des Anerkennungsverfahrens gibt, würden wir dennoch begrüßen, wenn auch der*die potentielle **Arbeitnehmer*in** über die Entscheidung der anerkennenden Stelle in angemessenem Maße informiert wird. Hierdurch soll einmal mehr ein positives Bild von Thüringen bei den ausländischen Fachkräften verankert werden, was aus unserer Sicht nachhaltige Effekte bei der weiteren Fachkräfteeinwanderung bewirkt.

Auch ist die erweiterte Möglichkeit der Antragstellung über die **Einheitlichen Ansprechpartner*innen** auf alle nach ThürBQFG geregelte Berufe zu begrüßen. Die Praxis muss allerdings zeigen, inwieweit diese Möglichkeit genutzt wird. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, wenn hier nach angemessenem

sener Zeit eine Evaluation erfolgen würde, um im Sinne der erleichterten Zugänglichkeit zum Verfahren zu überprüfen, ob evtl. eine an den Antragstellenden orientierte Anpassung erfolgen sollte, um somit den Fachkräftezugang nach Thüringen weiter zu erleichtern.

Bei den Änderungen zur **Statistikerfassung** sind wir insbesondere sehr über die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ (§ 16 Abs. 2 Nr.1 ThürBQFG n.F.) erfreut. Wir teilen die Auffassung, dass somit deutlicher erfasst werden kann, wem die Verzögerung im Verfahren zuzurechnen ist. Diese Merkmalerfassung geht erfreulicher Weise sogar weiter als die im BQFG Bund. Umso mehr bedauern wir allerdings auch, dass das Merkmal „Datum der Antragstellung“ bei der statistischen Erfassung entfallen soll. Uns ist bewusst, dass das Datum, das auf dem Antrag steht, nicht das tatsächliche Datum der Antragstellung sein muss, so dass es rein auf Grundlage der statistischen Werten dazu kommen kann, dass eine Verzögerung der Antragsbearbeitung der anerkennenden Stelle anzurechnen scheint, obwohl der Antrag de facto nicht unmittelbar nach dem Datum der Antragstellung eingegangen ist. Wir regen daher an, zukünftig das Merkmal „**Eingangsdatum des Antrags**“ zu erfassen, um nachvollziehbar zu machen, ob auch bei der Versendung der Eingangsbestätigung die Frist gewahrt wird.

Zuletzt ist auch zu begrüßen, dass bei der Thüringer **Verwaltungskostenordnung** für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz weiterhin die Deckelung bei 600 Euro besteht. Das macht Antragstellenden deutlich, dass die Kosten klar begrenzt sind. Der Rahmen von 75-600 Euro ist allerdings dennoch sehr weit gefasst. Es sollten daher aus unserer Sicht die durchschnittlichen Kosten im Sinne der Transparenz von den jeweiligen anerkennenden Stellen benannt werden und darauf hingewiesen werden, dass Abweichungen möglich sind.

Über die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf sind wir sehr dankbar und würden uns freuen, auch in Zukunft in Anhörungsprozesse eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung

i.V. für das Team der IQ Informations- und Beratungsstelle Anerkennung für Mittelthüringen (IBAT Mitte)

Stellvertretend für die Projekte im Kontext berufliche Anerkennung:

- Informations- und Beratungsstelle Anerkennung und Qualifizierung für Mittelthüringen (IBAT Mitte)
- IQ Qualifizierung Gesundheitsberufe
- Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte für Thüringen – Qualifizierung und Brücke in den Arbeitsmarkt
- IQ Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung Thüringen

Firmensitz: Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 160
99084 Erfurt

Handelsregister: Jena HRB 505545
Amtsgericht Jena

Ein Unternehmen der  AWO Thüringen

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH (IBS)	Adresse gem. Zi. 2: Juri-Gagarin-Ring 160, 99084 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Berufliche Integration von Migrant*innen
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Die Möglichkeit, dass Dokumente bei nicht-reglementierten Berufen auch in Kopie bzw. elektronischer Form eingereicht werden können, erachten wir als sehr positiv und würden diese Form der Einreichung als gängige Praxis begrüßen. Dass diese Form der Einreichung jedoch für reglementierte Berufe nicht gelten soll, kritisieren wir. Generell sollte zudem für jeden Antrag ein Gleichwertigkeitsbescheid ausgestellt werden, sodass transparent ist, welche Unterschiede tatsächlich bestehen. Für Anpassungsmaßnahmen und das Erstellen eines Qualifizierungsplans wäre dies sehr zu begrüßen. Die Nennung eines konkreten Zeitraums bei begründeten Verlängerungen von Fristen ist uns ebenfalls ein Anliegen. Im Beschleunigten Verfahren sollte nicht nur die*der Arbeitgeber*in sondern auch die ausländische Fachkraft zumindest auf elektronischem Wege über den Inhalt des Gleichwertigkeitsbescheids in Kenntnis gesetzt werden. Die Funktion des*der Einheitlichen Ansprechpartner*innen sollte evaluiert werden, um sie an aktuelle Entwicklung anpassen zu können. In der Statistik sollte neben den angedachten Merkmalen zudem das Merkmal „Eingangsdatum des Antrags“ erfasst werden.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen: Zustimmung zur Veröffentlichung der Beiträge der IBS gGmbH im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des 2. ÄndG ThürAnerkG</p>		



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

- per Mail -

TMWWDG

Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
5554/70-6-3

unsere Zeichen

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Erfurt,
27.04.2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

wir danken für die Beteiligung im Anhörungsverfahren.

Vorauszuschicken ist: Aus den Evaluationen der Anerkennungsgesetze der Länder und dem BIBB-Anerkennungs-Monitoring ist für uns abzuleiten, dass Transparenz und Planbarkeit in allen Anerkennungsverfahren sowohl für die Arbeitgeber, als auch die Interessenten aus den Drittstaaten sehr wichtig sind. Diese beiden Faktoren entscheiden darüber, ob man den Schritt in bzw. nach Deutschland macht.

Unter diesem Blickwinkel haben wir das zugeleitete Dokument gesichtet und nehmen nachfolgend Stellung (siehe Anhang).

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anhang:

- Stellungnahme der LIGA Thüringen Thür. AnerkennungsG

Vorsitzender:

Geschäftsführer:



Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

- Referentenentwurf (Anhörung nach §21 ThürGGO vom 09.04.2020)

Aus den Evaluationen der Anerkennungsgesetze der Länder und dem BIBB-Anerkennungs-Monitoring ist für uns abzuleiten, dass **Transparenz und Planbarkeit in allen Anerkennungsverfahren** sowohl für die Arbeitgeber, als auch die Interessenten aus den Drittstaaten sehr wichtig sind. Diese beiden Faktoren entscheiden darüber, ob man den Schritt in bzw. nach Deutschland macht. Unter diesem Blickwinkel haben wir das zugeleitete Dokument gesichtet.

Anmerkungen zur Änderung des ThürBQFG

Grundsätzlich ist zur Verfahrensvorbereitung anzumerken, dass das einzelne Verfahren **einer guten und gründlichen Vorbereitung bedarf**, damit sowohl im normalen als auch im beschleunigten Verfahren zeitnah transparente Entscheidungen getroffen werden können. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht notwendig, die Verfahren der Antragstellung zu vereinheitlichen und die Informationen auf den Webseiten der zuständigen Anerkennungsstellen transparent, vollständig und dezidiert zu verorten. - Nur so kann im Einzelfall nachvollzogen werden, was wann einzureichen ist und wie die einzelnen Verfahrensschritte konkret aussehen werden.

Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1 Änderung ThürBQFG

Nr. 1 (Vorzuliegende Unterlagen)

- **Originale** werden bei nicht reglementierten Berufen (§ 5 ThürBQFG) abweichend von BQFG weiterhin als Formmöglichkeit genannt
- vorzuliegende Unterlagen bei reglementierten Berufen (§ 12 ThürBQFG) anders als bei BQFG werden **nicht angepasst**
- § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 ThürBQFG ermöglichen den zuständigen Stellen, eine abweichende Form der Unterlagen zuzulassen, aber die **Einheitlichkeit** fehlt. Die Folge ist, dass es für die Adressaten schwerer zu erfassen und nachzuvollziehen ist. Deshalb sollten unserer Meinung nach die Landes- und die Bundesregelung in der Lesart übereinstimmen. Für eine Verfahrensbeschleunigung wäre eine Anpassung in Analogie zum BQFG (Bund) sinnvoll.



Unsere Forderungen lauten deshalb:

- **Anpassung § 5 Abs 2 Satz 1 ThürBQFG: „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“**
- **Anpassung § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürBQFG: „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“**

Nr. 4 (Einführung beschleunigtes Verfahren)

Aus den uns geschilderten bisherigen Praxiserfahrungen der Anerkennungsverfahren zeigt sich, dass vor allem auch die Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden, Beratungseinrichtungen sowie Arbeitgebern und Antragstellenden dafür entscheidend sein wird, ob die Verfahren gut vorbereitet starten und entsprechend der gesetzlichen Fristen entschieden werden können.

Wie kann das noch weiter verbessert werden? **Für den Arbeitgeber muss klar ersichtlich sein, welche Verfahrensschritten nacheinander wo erfolgen müssen und wann und wo die Mitwirkung seinerseits notwendig ist.** Dies alles muss für Nicht-im-Thema-Versierte gut nachvollziehbar sein. Eine klare Absprache muss dies begleiten.

Uns ist es wichtig, dass die Ausländerbehörden, denen im beschleunigten Verfahren eine wesentliche Rolle zukommt, **in eine Organisationsform und Ressourcenausstattung** kommen können, **die die Umsetzung der neuen Regelungen auch sicherstellt.**

Ein weiterer Kernpunkt ist: die Ausländerbehörde als Ansprechpartnerin muss sehr gut mit den anderen Behörden zusammenarbeiten. Aus unserer Sicht stellt die **beste Idee für ein solches Verfahren eine zentrale Ausländerbehörde dar.** Bis eine solche eingerichtet ist, halten wir eine sehr gute Abstimmung und hohe Transparenz zw. den Behörden als unabdingbar.

Außerdem plädieren wir dafür, dass **konkrete Informationen, die im Einzelfall beschleunigend wirken, sofort gegeben werden.** Gemeint ist hier z.B. für Länder, wo aufgrund der geltenden Praxis davon auszugehen ist, dass eine Echtheitsprüfung erfolgen wird, kann diese Information sofort erfolgen und z.B. auch unter FAQ auf den Webseiten o.ä. zu finden sein. So ist bereits zu Beginn klar, was einzureichen ist und zusätzliche Schleifen können vermindert werden.

Nr. 6 (Statistik)

Die jetzige Statistik fasst z.B. erzieherische und pädagogische Berufe zusammen. Wir erachten es für bedeutsam, dass **die Auswertung der statistisch neu erfassten Merkmale** im Vergleich zu den einzelnen Prozessen und Abstimmungen **je Berufsbild erfolgt** und die Statistik damit nachvollziehbarer und verwertbarer wird.

Weiterhin halten wir es für sinnvoll, dass die **Evaluation (§ 19) nicht gestrichen wird.** **Eine Evaluation auf Ebene Thüringens sollte es geben,** gerade weil man die Statistik nun verändert. - Nur so können die neuen Daten auch gut im Sinne von Optimierung verwertet werden.

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, im Verfahren beide Seiten zu hören - die Seite der Verwaltung und die Seitens der Ratsuchenden, Arbeitgeber, Antragsteller, um im Einzelnen herauszufinden, wo die Schwierigkeiten konkret liegen. Nur auf diesem Weg können zum einen mehr Verständnis füreinander und zum anderen auch konkrete Verbesserungsmöglichkeiten erwachsen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Stand: 22.04.2020

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligientransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thür. e.V.	Adresse gem. Zi. 2: Arnstädter Str. 50 99096 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Interessenvertretung der Thüringer Wohlfahrtsverbände
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: LIGA - Stellungnahme zum 2. Gesetz zur Änderung des Thür. Anerkennungsgesetzes vom 22.04.2020		
Ggf. Anmerkungen:		

Wir stimmen der Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme zu

LIGA der Fre
Erfurt, 06.08.2020

i.V.

Arj
(Eing: 99096 Erfurt
Telefon 0361 / 511 499 - 0
Telefax 0361 / 511 499 - 19

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilddokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.	Adresse gem. Zi. 2: Schmidtstedter Straße 9 99084 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Gewerkschaftlicher Spitzenverband i.S. § 95 ThürBG, Interessenverband für Beamte und Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst Thüringen
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:</p> <p>Zu § 5 Bei lediglich elektronischer Übermittlung von Unterlagen kann kaum mehr sicher geprüft werden, ob den vorliegenden Ausdrucken Originale zu Grunde liegen oder Fälschungen. Hinweis: Einfache Kopien genügen den Nachweis im Rechtsverkehr nicht und sind somit unzulässig.</p> <p>Zu § 14a Der Begriff "Beschleunigtes Verfahren" ist im deutschen Recht bereits als eine besondere Form des Strafverfahrens (vgl. §§ 417-420 StPO) belegt. Um Missverständnisse oder Fälschungen hier auszuschließen sollte eine Änderung in z. B. forciertes Verfahren oder aktiviertes Verfahren erfolgen.</p>		
Ggf. Anmerkungen:		

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)